

Einleitung

I

Wer das vielgestaltige und reiche Werk Gustav Radbruchs zur Hand nimmt, könnte auf den Gedanken kommen, daß seine Schriften und Stellungnahmen zum Strafvollzug im Schatten seiner rechtsphilosophischen, strafrechtlichen, kriminalpolitischen, kulturhistorischen und politischen Veröffentlichungen und Verlautbarungen stehen. In der Tat findet sich namentlich unter den großen monographischen Arbeiten von der Berliner Dissertation über die Feuerbach-Biographie bis hin etwa zur „Vorschule der Rechtsphilosophie“ keine einzige spezielle Studie zum Strafvollzug. Erst recht scheint sich jener Eindruck zu bestätigen und zu verstärken, wenn man die Sekundärliteratur Revue passieren läßt. Da wird vorrangig der Rechtsphilosoph, Strafrechtler, Kriminalpolitiker, Kulturhistoriker und Politiker gewürdigt; eher am Rande begegnet man — vor allem in den Publikationen über das strafrechtliche, kriminalpolitische und rechtsgeschichtliche Werk — Äußerungen über Rolle und Bedeutung des Strafvollzuges in Radbruchs Denken¹.

Ausnahmen bestätigen die Regel². Tatsächlich finden sich in der Fülle einer immer mehr anschwellenden Sekundärliteratur nur relativ wenige Arbeiten, die sich speziell mit den Studien Radbruchs auf dem Gebiet des Strafvollzuges beschäftigen. Sie stammen nicht zufällig aus der Feder von Persönlichkeiten, die ihm seit den ersten Kontakten wissenschaftlich und

1 Vgl. z. B. *Eberhard Schmidt*, Gustav Radbruch als Kriminalist (1950), *Hans-Jochen Vogel*, Gustav Radbruch — ein Rechtsdenker und Rechtspolitiker der deutschen Sozialdemokratie (1978), beide in: *Wilfried Küper* (Hrsg.), Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, 1986, S. 195 ff. (205), S. 243 ff. (256, 261); *Eb. Schmidt*, Einleitung, in: Gustav Radbruchs Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922), 1952, S. VII ff. (XV f.); *Hermann Krämer*, Strafe und Strafrecht im Denken des Kriminalpolitikers Gustav Radbruch, 1956, S. 52 f.; *Arnold Köpcke-Duttler*, Gedanken zur öffentlichen Erziehung im Werk des Rechtsphilosophen und Strafrechtlers Gustav Radbruch, in: Zwanzig Jahre Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V. Festschrift, 1989, S. 45 ff. 851).

2 *Arthur Kaufmann*, Strafrecht und Strafvollzug, in: *Arthur Kaufmann* (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme, 1971, S. 35 ff. (50 f.); *ders.*, Gustav Radbruch — Leben und Werk, in: *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie I, bearb. von Arthur Kaufmann (Gustav Radbruch-Gesamtausgabe Bd. 1), 1987, S. 7 ff. (68 ff.); *ders.*, Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, 1987, S. 81 ff.; *ders.*, Demokratie — Rechtsstaat — Menschenwürde: Zur Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs, in: Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel (Hrsg.), Gustav Radbruch und die Kieler Volkshochschule. Gedenkschrift zum 70jährigen Bestehen der Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel, 1990, S. 24 ff. (31 ff.).

persönlich nahegestanden haben und mit ihm bis zu seinem Tode freundschaftlich verbunden waren. Darunter sind nicht zuletzt Praktiker des Strafvollzuges, die den Strafrechtslehrer im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit kennengelernt oder sich zumindest seinen einschlägigen Vorstellungen von Anbeginn verpflichtet gefühlt haben. Erwähnung verdienen vor allem entsprechende Beiträge von Albert Krebs³, dessen Diskussionsbeitrag Radbruch anlässlich der 22. Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV 1927 in Karlsruhe mit überaus warmen Worten würdigte⁴, und Helga Einsele⁵, die Schülerin Radbruchs, die später im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit als Leiterin der Frauenstrafanstalt Frankfurt-Preungesheim an seine Grundgedanken anknüpfen sollte. A. Krebs ist es auch gewesen, der die bedeutendsten einschlägigen Studien Radbruchs bereits in den früheren 50er Jahren durch Wiederveröffentlichung einem breiteren Leserkreis erschlossen hat⁶. Unter den Strafrechtslehrern sind es vor allem Arthur Kaufmann⁷ und Eberhard Schmidt⁸, die sich Radbruchs Arbeiten zum Strafvollzug in speziellen Studien angenommen haben.

Freilich beschränken sich die einschlägigen Würdigungen Radbruchs keineswegs auf wissenschaftliche Veröffentlichungen. Vielmehr erinnern

-
- ³ *Albert Krebs*, Gustav Radbruch (1950), *ders.*, Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs (1959/60), in: *Albert Krebs*, Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von *Heinz Müller-Dietz*, 1978, S. 217 ff., 224 ff.; *ders.*, Gustav Radbruch ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen“, *ZfStrVO* 28 (1979), S. 35 ff.
- ⁴ *Gustav Radbruch*, Die IKV in Karlsruhe, *Die Justiz* III (1927/28), S. 4 ff. (6).
- ⁵ *Helga Einsele*, Gustav Radbruch, *ZfStrVo* 3 (1952/53), S. 133 ff.; *dies.*, Ein besserer Strafvollzug — oder etwas, das besser ist als Strafvollzug?, *Vorgänge* 8 (1969), S. 201 ff. Dazu auch *Heinz Brakemeier*, Die Arbeit Helga Einseles für die Humanisierung des Strafvollzuges. Versuch einer kritischen Würdigung, *Vorgänge* 8 (1969) S. 217 ff.; *Horst Schüler-Springorum*, Das Verbrechen, Verbrecher einzusperrern — eine nie zu späte Rezension —, in: *Bernd Maelicke/Renate Simmedinger* (Hrsg.), Schwimmen gegen den Strom. Eine Festschrift für Helga Einsele, 1990, S. 19 ff.
- ⁶ *Gustav Radbruch*, Die Psychologie der Gefangenschaft, *ZStW* 32 (1911), S. 339—354 = *ZfStrVo* 3 (1952/53), S. 140—153; *ders.*, Der Erziehungsgedanke im Strafwesen, *Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge* 7 (1932), S. 103—109 = *ZfStrVo* 1952/53, S. 163—174; *ders.*, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: *Gustav Radbruch*, *Elegantiae Juris Criminalis*, 1938, S. 38—49 = *ZfStrVo* 1952/53, S. 163—174. Sämtliche drei Beiträge sind in diesem Band S. 31 ff., 71 ff., 97 ff. abgedruckt. Darüber hinaus ist in *ZfStrVo* 1952/53, S. 175—180, der erstmals in der *MSchrKrim.* 24 (1933), S. 92—97 erschienene Beitrag *Radbruchs* „Lesefrüchte“ abgedruckt, S. 84 ff. in diesem Band.
- ⁷ *Arthur Kaufmann*, Gustav Radbruch und Helga Einsele — Um einen humanen Strafvollzug, in: *Maelicke/Simmedinger* (Fn. 5), S. 11 ff. Vgl. ferner Fn. 2.
- ⁸ *Eberhard Schmidt*, *Georg August Zinn*, Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, *ZfStrVo* 9 (1959/60), S. 76 ff., 71 ff.

auch verschiedene Einrichtungen an sein Wirken auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Seit 1959 trägt die offene Strafanstalt für Männer in Frankfurt-Preungesheim den Namen „Gustav Radbruch-Haus“⁹; der zehnjährige Todestag am 23. November 1959 bildete den Anlaß, das Lebenswerk Radbruchs auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Rahmen einer Feierstunde in dieser Anstalt zu würdigen¹⁰. Ein weiteres Gustav Radbruch-Haus beteht seit 1981 in Pforzheim, das vom dortigen Bezirksverein für soziale Rechtspflege als Wohnheim für junge Straffällige, die gleichzeitig sozialpädagogisch betreut werden, eingerichtet wurde¹¹. Darüber hinaus hält nicht zuletzt die Gustav Radbruch-Stiftung, die am 20. Dezember 1977 aufgrund letztwilliger Verfügung von Lydia Radbruch errichtet wurde, die Erinnerung an den Strafvollzugstheoretiker in forschungspolitisch bedeutsamer Weise wach¹². Denn Zweck dieser Stiftung ist „die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug sowie die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzuges sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzuges“¹³. Seither konnte mit Hilfe von Stiftungsmitteln eine ganze Reihe von Arbeiten namentlich des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Strafvollzuges veröffentlicht werden¹⁴.

9 *Albert Krebs/Heinrich Meffert*, Strafanstalt für Männer, Frankfurt am Main-Preungesheim Gustav Radbruch-Haus, *ZfStrVo* 9 (1959/60), S. 67 ff.; *Krebs*, Das „Gustav Radbruch-Haus“ Strafanstalt für Männer in Frankfurt am Main-Preungesheim, in: *Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch* 21. 11. 1878–23. 11. 1949. Hrsg. von *Arthur Kaufmann*, 1968, S. 344 ff. = *Krebs*, *Freiheitsentzug* (Fn. 3), S. 227 ff.

10 Vgl. Fn. 3 u. 8.

11 Vgl. *Stefan Pinkert*, *Gefangenenfürsorge in Pforzheim. Zur Geschichte des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege (1832–1987)*, 1987, S. 40 ff.; *Gustav Radbruch-Haus, Pforzheim*, in: *Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege* Nr. 4 (1987), S. 4; *Hubertus Welt*, *Bezirksverein Pforzheim feiert das 10jährige Bestehen des Gustav-Radbruch-Hauses*, in: *Kurzbrief etc.* Nr. 21 (1991), S. 3.

12 Vgl. *Albert Krebs*, *ZfStrVo* 1979, 42 (Fn. 3).

13 *Arthur Kaufmann*, *Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung*, *ZfStrVo* 27 (1978), S. 169.

14 Vgl. z. B. *Carsten Hoffmeyer*, *Grundrechte im Strafvollzug*, 1979; *Georg Wagner*, *Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft*, 1984; *Friedrich-Wilhelm Meyer*, *Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer. Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener*, 1990; *Hubert Kolling*, *Ein „Reform-Versuch“ des Strafvollzuges nach 1945. Das Gefangenenhospital — Sondervollzugsanstalt — Marburg (Lahn) 1947–1952*, 1990; *Petra Fischer-Jehle*, *Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen*, 1991; *Richard Reindl*, *Offener Jugendstrafvollzug als Sozialisationsorganisation. Ein erziehungssoziolog. Beitrag zu den Bedingungen pädagogischen Handelns in offenen Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges*, 1991; *Uta Klein*, *Gefangenenpresse. Ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland*, 1992.

II

Daß Kenntnis und Analysen der Schriften Radbruchs in bezug auf den Strafvollzug vor allem auf strafvollzugstheoretisch und -praktisch Interessierte beschränkt geblieben sind, hat gewiß verschiedene Gründe. Sie mögen zum einen in der gesellschaftlichen Randlage des Strafvollzuges selbst zu sehen sein, die sich seit jeher auch auf die wissenschaftliche Reputation dieses Fachgebietes negativ ausgewirkt hat¹⁵. Erst seit der Strafvollzugsreform der 60er und 70er Jahre, also Jahrzehnte nach dem Tode Radbruchs, nimmt jenes Tätigkeitsfeld in Forschung und Lehre — vielleicht auch im öffentlichen Bewußtsein — eine stärkere Position ein — obgleich es bereits in der Weimarer Zeit, nicht zuletzt dank Radbruch selbst, unter dem Vorzeichen spezialpräventiver und sozialpädagogischer Konzeptionen eine durchaus gewichtige Rolle gespielt hatte¹⁶. Ein weiterer Grund liegt wohl auch darin, daß Radbruch selbst nie eine größere systematische Darstellung und Analyse des Strafvollzuges vorgelegt hat, daß sich vielmehr seine einschlägigen Beiträge in einer Vielzahl meist kleinerer Arbeiten und Stellungnahmen erschöpfen.

Man könnte deshalb in der Tat versucht sein, Parallelen zum Werk seines Lehrers Franz von Liszt zu ziehen, dessen Äußerungen zum Strafvollzug ganz im Kontext vorrangig kriminalpolitischer und strafrechtlicher Reformüberlegungen aufgegangen sind. So stand und steht denn auch in aller Regel der Strafrechtler und Kriminalpolitiker v. Liszt im Mittelpunkt der Sekundärliteratur, namentlich der Arbeiten, die — im weiterführenden oder kritischen Sinne — an die methodischen Ansätze und inhaltlichen Vorgaben der empirisch-soziologischen Strafrechtsschule anknüpfen¹⁷. Da Radbruch selbst sich an das kriminalpolitische Programm v. Liszts angelehnt hat, wengleich er es nicht mit allen Konsequenzen übernommen

15 Vgl. *Heinz Müller-Dietz*, Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin, 1969.

16 Dazu etwa *Heinz Müller-Dietz*, Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: *Max Busch/Erwin Krämer* (Hrsg.), Schuld und Strafvollzug, 1988, S. 15 ff.

17 Neuere Würdigungen vor allem bei *Wolfgang Naucke*, Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW 94 (1982), S. 525 ff.; *Heribert Ostendorf* (Hrsg.), Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre „Marburger Programm“ von Franz von Liszt (1882), 1982, S. 7 ff.; das Schwerpunktheft 42 (1984) der *Kriminalsoziolog. Bibliografie* (mit Beiträgen von *Ostendorf*, *Monika Frommel*, *Michael Bairmann*, *John Lekschas* und *Uwe Ewald*); *Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweckdiskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaften, 1987, S. 17 ff., 65 ff., 76 ff.

hat¹⁸, läge es nahe, seinen strafvollzugstheoretischen Arbeiten jenen Stellenwert beizulegen, der gemeinhin einschlägigen Aussagen v. Liszts innerhalb seines Gesamtwerkes beigelegt wird¹⁹.

Doch wäre nichts verfehlter als eine solche Einschätzung. Ungeachtet der Frage, was und wieviel Radbruch von der kriminalpolitischen Konzeption v. Liszts rezipiert hat²⁰, nehmen seine Studien, die Strafvollzugsfragen i.e.S. zum Gegenstand haben, ein ungleich größeres Gewicht im Gesamtwerk ein, als dies bei v. Liszt der Fall ist. Und nicht nur das: Sie zeichnen sich durch eine ganz und gar eigenständige, originäre Sicht des Strafvollzuges, seiner Probleme und Geschichte aus, die sich schwerlich mit den einschlägigen Vorstellungen v. Liszts zur Deckung bringen lassen. Was dem Leser bei Radbruch entgegentritt und auffällt, ist nicht nur ein herausragendes wissenschaftliches Interesse an den zentralen Fragen des Strafvollzuges, seiner spezial- oder individualpräventiven Zwecksetzung und Dilemmata, sondern gleichermaßen eine von zutiefst humanem Empfinden geprägte Anteilnahme an den Strukturproblemen der Institution wie an den Nöten der Gefangenen und der Strafvollzugsbediensteten. Radbruch ist es — wie namentlich seine pönologischen Schlüssel Schriften, über die „Psychologie der Gefangenschaft“, den „Erziehungsgedanke(n) im Strafwesen“ und „Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund“ zeigen²¹ — stets um die Realität des Strafvollzuges und die Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die davon Betroffenen gegangen. Wissen-

18 Die Bezugnahmen von *Gustav Radbruch* auf *Franz von Liszt* und dessen kriminalpolitisches Werk sind nahezu Legion. Vgl. nur *Radbruch*, Mitteilungen der IKV 18 (1922), S. 2; *ders.*, Sicherungstheorie und Rechtssicherheit. Ein Beitrag zur Kriminalistentagung in Innsbruck, DJZ 30 (1925), Sp. 1286 ff. (1291); *ders.*, Die IKV in Breslau, Die Justiz IV (1928/29), S. 409 ff. (414), abgedruckt S. 57 ff. dieses Bandes; *ders.*, SchwZStr 56 (1941), S. 283, S. 181 ff. dieses Bandes. Vgl. ferner *Radbruch*, Der innere Weg, Aufriß meines Lebens. Hrsg. von *Lydia Radbruch*, 2. Aufl. 1961, S. 54 ff.; *ders.*, Biographische Schriften, bearbeitet von *Günter Spendel* (*Gustav Radbruch-Gesamtausgabe* Bd. 16), 1991, S. 25–26, 27–48.

19 Vgl. etwa *Rudolf Sieverts*, Franz von Liszt und die Reform des Strafvollzuges, ZStW 81 (1969), S. 650 ff.; *Albert Krebs*, Franz von Liszt zum Vollzug der Freiheitsstrafe, in: Kultur — Kriminalität — Strafrecht, Festschr. f. Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, 1977, S. 397 ff.; *Hans-Heinrich Jescheck*, Die Freiheitsstrafe bei Franz von Liszt im Lichte der modernen Kriminalpolitik, in: 375 Jahre Rechtswissenschaft in Gießen, 1982, S. 15 ff.; *Heinz Müller-Dietz*, Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzuges, ZStW 94 (1982), S. 599 ff.

20 Zur kriminalpolitischen Position *Gustav Radbruchs* etwa *Günter Spendel*, Jurist in einer Zeitenwende: Gustav Radbruch zum 100. Geburtstag, 1979, S. 33 f.; *Arthur Kaufmann*, Gustav Radbruch — Leben und Werk (Fn. 2), S. 65 ff.; *ders.*, Gustav Radbruch. Rechtsdenker etc. (Fn. 2), S. 74 ff. Vgl. ferner Fn. 1.

21 Vgl. Fn. 6.

schaftliches Erkenntnisinteresse und eben jene Empathie zugleich veranlaßten ihn dann auch immer wieder dazu, die Verhältnisse „vor Ort“ zu studieren, um zu erfahren, was Strafvollzug in Wirklichkeit bedeutet, was er von Gefangenen und Bediensteten erlebt wird.

III

Wie facettenreich die einschlägigen Schriften Radbruchs auch sein mögen, so lassen sich ihnen aufs Ganze gesehen doch bestimmte Grundthemen und zentrale Fragestellungen entnehmen, die sein Werk gleichsam leitmotivisch durchziehen. Daß die Reform des Strafvollzuges i. S. des Erziehung oder (Re-)Sozialisierungsgedankens entscheidend von einer entsprechenden Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems abhängt, war ihm von Anbeginn an bewußt. Früh schon zog er die sachliche Notwendigkeit und Berechtigung stigmatisierender und entehrender Strafen wie etwa der Zuchthausstrafe in Zweifel. Recht unmißverständlich gab er zu verstehen, was er von einer Strafpolitik hielt, die es „für wünschenswert erachtet, durch entehrende Strafen den Straffälligen der moralische Lynchjustiz der Gesellschaft auszuliefern und so das Rettungswerk der Entlassenenfürsorge noch zu erschweren“²². Folgerichtig sah denn auch er von ihm 1922 als Reichsjustizminister vorgelegte Entwurf eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“ die Abschaffung der Zuchthausstrafe und der Ehrenstrafen vor²³. An die Stelle von Zuchthaus und Gefängnis sollte die Einheitsfreiheitsstrafe — allerdings unter Einführung der Einsperrung als privilegierende Sonderstrafe für Überzeugungstäter — treten²⁴. An jenem Grundkonzept hielt Radbruch gegen alle kriminalpolitischen Widerstände auch später fest.

22 *Gustav Radbruch*, Das System der Freiheitsstrafen im Vorentwurf, *MSchrKrim.* (1910/11), S. 207 ff. (208), abgedruckt in: *Gustav Radbruch*, Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann (*Gustav Radbruch-Gesamtausgabe Bd. 9*), 1992, S. 1 (182).

23 *Gustav Radbruchs Entw. etc.* (Fn. 1), S. 53 f. (Begr.), abgedruckt in: *Gustav Radbruch*, Strafrechtsreform (Fn. 22), S. 47 (144 f.). Dazu *Eberhard Schmidt* a.a.O. S. XIII ff.; *Manfred Worm*, SPD und Strafrechtsreform. Die Stellung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung ihrer Wandlung von einer Klassenkampfpartei zur Volkspartei, 1968, S. 62 ff.

24 *Gustav Radbruchs Entw. etc.* (Fn. 1), S. 54 = *Gustav Radbruch*, Strafrechtsreform (Fn. 22), S. 145.

Daß in dem von ihm favorisierten Sanktionensystem die Einschließung als privilegierende Sonderstrafe für Überzeugungstäter vorgesehen war²⁵, zeitigte freilich auch strafvollzugsrechtliche Konsequenzen. Dementsprechend sah § 52 Abs. 1 der Reichsratsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 in Vorwegnahme der Entwurfsregelungen von 1922 eine bevorzugte Behandlung sog. Überzeugungstäter hinsichtlich der Vergünstigungen, die Gefangenen (je nach Strafart) gewährt werden können, vor. Diese Vorschrift, die alsbald nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 aufgehoben wurde, wurde während ihrer Geltung schon deshalb als „Fremdkörper“ empfunden, weil sie letztlich auf den Entwurf des StGB von 1922, der ja nicht Gesetz wurde, zurückging²⁶. Paradoxerweise waren es aber gerade Nationalsozialisten, die in der von ihnen gehaßten „Systemzeit“ von solchen Privilegierungen profitierten.

Es versteht sich angesichts Radbruchs zutiefst humaner Gesinnung und Gesittung praktisch von selbst, daß in einem solchen Strafrechtsverständnis auch kein Platz für die Todesstrafe sein konnte. Dementsprechend sah auch sein Entwurf von 1922 diese Sanktion nicht mehr vor²⁷. Erklärtermaßen bildete dieses Problem für ihn keineswegs eine bloße „Zweckmäßigkeitsfrage, sondern eine Gewissensfrage“²⁸. Ihm zufolge hat die Todesstrafe „ihre einmalige kriminalpolitische Rolle als Mittel der Unschädlichmachung unverbesserlicher Berufsverbrecher seit mehr als einem Jahrhundert ausgespielt. Ihre Beibehaltung kann nicht mehr rational motiviert werden, sondern nur noch emotional“²⁹. Wie sehr Radbruch auch später noch die Themen der Hinrichtung und des Scharfrichters unter geschichtlichem Vorzeichen beschäftigten³⁰, für ihn stand außer Frage, daß es sich bei der

25 Zur Begr. *Gustav Radbruch*, in: Mitteilungen der IKV 19 (1924), S. 94–97, *ders.*, in Verhandlungen zum 34. Juristentag 1926 in Köln, Bd. 2, 1926, S. 352–353 (Leitsätze), S. 354–376 (Referat).

26 *Jürgen Christoph Gödan*, Die Rechtsfigur des Überzeugungstäters. Vorarbeiten zu einer rechtsstaatlichen Lehre vom Überzeugungstäter, 1975, S. 19.

27 *Gustav Radbruchs Entw. etc.* (Fn. 1), S. 52 f.

28 *Gustav Radbruch*, in: Mitteilungen der IKV 22 (1927), S. 94.

29 *Gustav Radbruch*, Die IKV in Essen, Die Justiz VI (1930/31), S. 523 ff. (526), abgedruckt S. 63 ff. dieses Bandes.

30 Vor allem *Gustav Radbruch*, *Ars moriendi. Scharfrichter — Seelsorger — Amersünder — Volk*, SchwZStr 59 (1945), S. 460–495 = *Radbruch*, *Elegantiae Juris Criminalis*, 2. Aufl. 1950, S. 141–173 (zum Scharfrichter S.141–152), abgedruckt S. 121 ff. dieses Bandes. An diese Studien knüpften etwa an: *Richard van Dülmen*, *Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der Neuzeit*, 1985, S. 106 f., 161 ff.; *Johann Braun*, *Das gute Gewissen des Scharfrichters — Bemerkungen zur Vollzugsethik des Befehlsempfängers* —, JZ 45 (1990), S. 725 ff. (725 f., 728 f.).

Todesstrafe um eine Straffart handelt, die sich historisch wie ethisch überlebt hatte³¹.

IV

Die Arbeiten Radbruchs, die den Strafvollzug i.e.S. zum Gegenstand haben, lassen sich im wesentlichen auf den dreifachen Nenner der empirisch-analytischen, der Reform- und der historischen Perspektiven bringen. In Grenzen lassen sie sich auch bestimmten Lebensabschnitten, etwa der ersten Heidelberger Zeit, den 20er und beginnenden 30er Jahren sowie der Phase der erzwungenen Muße während des dritten Reiches zuordnen; freilich vernachlässigen solche Kategorisierungen im Grunde den Umstand, daß die Kernfrage des Strafvollzuges nach dem spezialpräventiv sinnvollen und humanen Umgang mit Straffälligen Radbruch zeitlebens beschäftigt hat, für ihn stets auf der Tagesordnung geblieben ist. Insofern erfüllt eine derartige Einteilung lediglich Orientierungsfunktionen.

Zum einen standen die Realität des Strafvollzuges und die Auswirkungen der verschiedenen, geschichtlich überkommenen Gestaltungsformen, der Einzel- und der Gemeinschaftshaft, im Mittelpunkt seines Erkenntnisinteresses. In der „Psychologie der Gefangenschaft“ (1911) lieferte er gleichsam ein Psycho- und Soziogramm dieser verschiedenen Haftformen³². Die Quellen, aus denen er damals schöpfte, waren eigene Eindrücke, die er bei Besuchen des Bruchsaler Zuchthauses gewann³³, vor allem aber die sog. „Sträflingsliteratur“, die ihm ein reiches Panorama an Einsichten zur Binnenstruktur und Erlebniswelt der Strafanstalt vermittelte³⁴. Hatte Radbruch seinerzeit auch nicht das ganze Repertoire moderner Erhebungsmethoden, die es ermöglichen, eine „Soziologie des Gefängnisses“ zu entwer-

31 Vgl. z. B. *Gustav Radbruch*, in: *Der Mörder und sein Staat. Die Todesstrafe im Urteil hervorragender Zeitgenossen*, hrsg. von *Ernst Moritz Mungenast*, 2. Aufl., 1928, S. 80–82; *ders.*, *Von Cesare Beccaria zu Alfredo Rocco*, *MSchrKrim.* 22 (1931), S. 363, abgedruckt S. 69 ff. dieses Bandes; *ders.*, *Das Ende der Todesstrafe*, in: *Rhein-Neckar-Zeitung* vom 14. 5. 1949, abgedruckt in: *Gustav Radbruch, Strafrechtsreform* (Fn. 22), S. 339.

32 *Gustav Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft* (Fn. 6).

33 *Gustav Radbruch*, *Brief an Lina Götz* v. 6. 3. 1906, *Brief an die Eltern* v. 11. 3. 1906, *Brief an Hermann Kantorowicz* v. 15. 7. 1906, in: *Radbruch, Briefe I (1898–1918)*, bearbeitet von *Günther Spendel (Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 17)*, 1991, S. 84, 85, 100.

34 Der Reigen literarischer Zeugen (und Zeugnisse) ist eindrucksvoll: etwa *Giacomo Girolamo Casanova*, *Christian Friedrich Daniel Schubart*, *Silvio Pellico*, *Fritz Reuter*, *Fjodor Dostojewskij*, *Theodor Fontane*, *Paul Verlaine*, *Oscar Wilde*.

fen³⁵, zur Verfügung gestanden, so hat doch seine Studie Schule gemacht³⁶, einer wissenschaftlichen Entwicklung den Weg gewiesen, der es darum zu tun ist, die Beziehungsstrukturen und Mechanismen in Strafanstalten — natürlich in reformatorischer Absicht — aufzudecken und zu analysieren. Die Pönologie oder „Strafkunde“³⁷ wurde für ihn denn auch zu einer Disziplin, die — namentlich im Anschluß an den von ihm wiederentdeckten Strafvollzugesreformer Franz Lieber (1800—1872)³⁸ — um der Menschen, der Gefangenen wie der Bediensteten willen vertieftes wissenschaftliches Interesse verdiente. Dieses Erkenntnisinteresse verdankte sich letztlich einer zutiefst humanen Weltsicht, die ja während seines ganzen Lebens Einstellung und Verhalten des Gelehrten und Menschen Radbruch prägen sollte.

Die Schlüsselsätze, in denen Radbruch seine einschlägigen Erkenntnisse zusammenfaßte, sprechen Bände: „*Die Gemeinschaftshaft macht schlechter — die Einzelhaft macht schwächer*“³⁹. „*Die Gemeinschaftshaft verschlechtert — die Einzelhaft verbessert, aber sie bessert nur für die Anstalt, nicht für das Leben.*“⁴⁰ Die geschichtlich überkommenen Haftformen, um die im 19. Jahrhundert so nachhaltig gerungen worden war, das pennsylvanische Einzelhaftssystem und das auburnsche Konzept der Gemeinschaftshaft (mit strik-

35 Vgl. z. B. Steffen Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziolog. Studie zur Resozialisierung, 2. Aufl. 1972; Kurt Weis, Die Subkultur der Strafanstalt, in: Hans-Dieter Schwind/Günter Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl. 1988, S. 239 ff.

36 Vgl. nur Rudolf Sieverts, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Phänomenolog. Studien an literarischen Selbstzeugnissen ehemaliger Häftlinge, 1929; Paul Bockelmann, Das Problem der Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung, 1967; Heinz Müller-Dietz, Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990, S. 185 f., 200 ff., 227 ff. Vgl. auch Jörg Schönert, Bilder vom „Verbrechermenschen“ in den rechtskulturellen Diskursen um 1900, in: Schönert (Hrsg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, 1991, S. 497 ff. (500).

37 Zu diesem Begriff etwa Horst Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, 1969, S. 24 ff.; Michael Walter, Strafvollzug, 1991, Rn. 267; Günther Kaiser, Begriff, Entwicklung und Ziel des Strafvollzuges, in: Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 1 Rn. 2, 9.

38 Gustav Radbruch, Lesefrüchte, MSchrKrim. 24 (1933), S. 92—97 (S. 92—94) = ZfStrVo 3 (1952/53), S. 175—180, abgedruckt S. 84 ff. dieses Bandes. Dazu Heinz Müller-Dietz, Franz Lieber — ein Theoretiker der „Straf-“ und „Gefängniskunde“, in: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 451 ff. (452 f., 455).

39 Gustav Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 352 (Fn. 6).

40 Gustav Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 353 (Fn. 6).

tem Schweigegebot)⁴¹, hatten sich also als Irrwege erwiesen⁴², hielten vor der Kritik nicht stand, „das Rezept, den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht, d. h. ihn auf dem Trockenen schwimmen zu lehren“, hatte demnach „versagt“⁴³. Schonungslos, wenn nicht gar vernichtend, fiel daher Radbruchs Urteil über den zeitgenössischen Strafvollzug aus: „Die Strafzeit ist eine Enklave, ein Stück leerer Zeitablauf, ein Stück Tod mitten im Leben — wir haben keine verstümmelnden Leibesstrafen mehr, aber wir haben in der Freiheitsstrafe eine Strafe, die das Leben verstümmelt.“⁴⁴

Daraus zog Radbruch früh schon — eben in jener Studie von 1911 — die Konsequenz: „Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen; und so eröffnet sich nun ein doppelter Weg, den Gefangenen zu sozialisieren: man kann ihn mit der bürgerlichen Gesellschaft oder man kann ihn mit seinen Mitgefangenen zu einer nach dem Modell der bürgerlichen Gesellschaft gebauten Assoziation vergesellschaften.“⁴⁵

Zu der radikalen abolitionistischen Schlußfolgerung, den Strafvollzug durch die heute vieldiskutierten Alternativen zur Freiheitsstrafe, wenn nicht gar durch gesellschaftliche „Konfliktlösungen“ zu ersetzen⁴⁶, konnte sich Radbruch damals nicht verstehen. Die Zeit war dafür nicht reif. Die *Reform* des Strafvollzuges war das Thema, nicht seine Abschaffung. Doch

41 Vgl. z. B. *Max Zülzer*, ein Beitrag zur Geschichte der Gefängnisssysteme, 1871; *Wilhelm Emil Wahlberg*, Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und der Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: Handbuch des Gefängniswesens, hrsg. durch *Franz von Holtzendorff* und *Eugen von Jagemann*, 1. Bd., 1888, S. 79 ff. (92 ff., 101 ff.).

42 *Eberhard Schmidt*, Zuchthäuser und Gefängnisse, 1961, S. 5, sprach etwa mit Bezug auf das nach dem Muster des pennsylvanischen Einzelhaftsystems errichtete Bruchsaler Zuchthaus anschaulich von einem „steingewordenen Riesenirrtum“.

43 *Gustav Radbruch*, Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 351 (Fn. 6).

44 *Gustav Radbruch*, Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, 353 (Fn. 6). Daran knüpft der auf eigenen Hafterfahrungen des Autors beruhende Roman „Die bestrafte Zeit“ (1964) von *Henry Jaeger* an. Vgl. *Johannes Feige*, „Die bestrafte Zeit“ — die „leere Zeit“, BewH 13 (1966), S. 29 ff.

45 *Gustav Radbruch*, Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 351 (Fn. 6).

46 Vgl. nur *Thomas Mathiesen*, Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, 1979; *Helmut Ortner* (Hrsg.), Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, 1981; *Knut Papendorf*, Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik, 1985; *Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voss*, Vom Ende des Strafvollzuges. Ein Leitfadens für Abolitionisten, 1988; *Bernd Maelicke/Helmut Ortner* (Hrsg.), Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität, 1988; *Hermann Bianchi*, Alternativen zur Strafjustiz. Biblische Gerechtigkeit. Freistätten. Täter-Opfer-Ausgleich, 1988; *Herbert Koch*, Jenseits der Strafe. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung, 1988.

finden sich in jener Studie — in Anlehnung an das als vorbildlich empfundene US-amerikanische Elmira Reformatory System⁴⁷ — erste Ansätze jenes Modells — etwa der „Selbstregierung“⁴⁸ — vorgezeichnet, die dann später im Stufenstrafvollzug der Weimarer Zeit ihre spezifisch deutsche Ausprägung erfahren sollten. Aber vielleicht noch bedeutsamer ist Radbruchs damaliges Plädoyer für eine möglichst weitgehende Angleichung der Lebensbedingungen in Haft an die in Freiheit⁴⁹. Damit nahm er ein Postulat vorweg, das über ein halbes Jahrhundert später erst in Gestalt des sog. Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) Eingang in das geltende Recht finden sollte⁵⁰.

V

An diese Erfahrungen und Erkenntnisse konnte Radbruch dann in der Weimarer Zeit, die für ihn ganz unter dem Vorzeichen der Strafvollzugsreform i. S. des Erziehungsgedankens stand, anknüpfen. Belege dafür stellen namentlich seine Mitwirkung an der Erarbeitung der Reichsratsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923⁵¹, seine einschlägigen Stellungnahmen anlässlich von Tagungen der IKV in den 20er Jahren⁵², vor allem aber sein legendärer Vortrag über den „Erziehungsgedanken im Straf-

47 *Gustav Radbruch*, *Psychologie der Gefangenschaft*, ZStW 1911, S. 353 f. (Fn. 6). Freilich standen für *Radbruch* als Instrumente der sozialen Ertüchtigung nicht die vorzeitige bedingte Entlassung und das unbestimmte Strafurteil, welche die Strafdauer vom Verhalten des Gefangenen in der Anstalt, vom jeweiligen Grad seiner „Besserung“, abhängig machen, im Mittelpunkt, sondern vielmehr das Leben in pädagogisch angeleiteten Gruppen oder Gemeinschaften. Zum Elmira Reformatory System etwa *Fred C. Allen*, *Handbook of the New York State Reformatory at Elmira*, 1927.

48 *Gustav Radbruch*, *Psychologie der Gefangenschaft*, ZStW 1911, S. 354 f. (Fn. 6).

49 „Die Lebensbedingungen des Gefangenen“ müssen deshalb den Lebensbedingungen in der Freiheit nach Möglichkeit angehñelt werden“ (*Gustav Radbruch*, *Psychologie der Gefangenschaft*, ZStW 1911, S. 353 f. [Fn. 6]).

50 Die Vorschrift lautet: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“ Dazu vor allem *Günter Bemmman*, Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, in: *Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag*, 1987, S. 1047 ff.; *Wolfgang Lesting*, *Normalisierung im Strafvollzug. Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG*, 1989.

51 Das Lob des Präsidenten des Strafvollzugsamtes Berlin, *Karl Finkelnburg*, *Radbruch* habe sich — neben Ministerialdirektor *Erwin Bumke* — „durch diese geistige Vaterschaft ein glänzendes Verdienst erworben“ (Mitteilungen der IKV 19 [1924], S. 62), relativierte *Radbruch* in der für ihn charakteristischen bescheiden-vornehmen Art, in dem er den Hauptanteil an Inhalt und Zustandekommen der Reichsratsgrundsätze *Bumke*, dessen Mitarbeitern sowie seinem eigenen Nachfolger im Amt des Reichsjustizministers, *Karl Rudolf Heinze*, zuschrieb (Mitteilungen, a.a.O., S. 93).

52 Vgl. z. B. o. Fn. 4.

wesen“ (1932)⁵³ dar. Die Reichsratsgrundsätze rückten die erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen i. S. der Rückfallprophylaxe in den Mittelpunkt ihrer Regelungen (§ 48); als ein wesentliches Mittel hierzu begriffen sie — jedenfalls für längere Freiheitsstrafen — den Stufenstrafvollzug (§§ 130 f.)⁵⁴.

Der Festvortrag zum 100jährigen Bestehen der Badischen Gefangenenfürsorge verband Programmatik und Reflexion, Analyse und Kritik des Strafvollzuges zugleich. Mit wenigen Strichen verstand es Radbruch hier den Blick für ungelöste, ja vielleicht unlösbare Fragen der „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“⁵⁵ zu öffnen und die Grundproblematik des Erziehungsstrafvollzuges einzubetten in die aktuelle kriminalpolitische Situation, die sich für ihn im „fortschreitende(n) Enèrgieverlust des Strafrechts“, im Scheitern der tradierten „Vergeltungs- und Abschreckungslehren“⁵⁶ und im schleppenden Gang der Strafrechtsreform der frühen 30er Jahre manifestierte⁵⁷. Im Wortspiel von der Erziehungsstrafe und Staferziehung war ihm zufolge schon das ganze Dilemma beschlossen: „Die Erziehungsstrafe ist mit einer dreifachen, fast unüberwindlich schweren Problematik belastet; sie bedeutet Erwachsenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung“⁵⁸.

Hier scheinen einmal mehr — jenseits der zeitgenössischen Begrifflichkeit — alle Paradoxien und Antinomien auf, unter denen seit jeher (re-)sozialisierende Ansätze im Strafvollzug leiden. Sie waren Radbruch schon früh nur allzu sehr geläufig. Bereits 1913 erblickte er „die Tragik des Strafvollzuges“ darin, „daß er bei seiner spezialpräventiven Tätigkeit überall an diesen Rahmen anstößt, sei es, daß die Übelsnatur der Strafe, sei es, daß die Autorität des Strafurteils, sei es endlich, daß das Gerechtigkeitserfordernis gleichmäßiger Massenbehandlung der individualisierenden Spezialprävention hemmend im Wege steht“. Für ihn war „dem Strafvollzug der Widerspruch unlösbar eingestiftet“, „nur nach Maßgabe seines generalpräven-

53 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke* (Fn. 6).

54 Die Reichsratsgrundsätze sind abgedruckt in: *Materialien zur Strafrechtsreform*. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 6. Bd., 1954. Dazu *Heinz Müller-Dietz*, *Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform*, 1970, S. 15 ff.; *Hans Dieter Quedenfeld*, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, 1971, S. 11 f.

55 Titel der Festschrift, die *Albert Krebs* zum 70. Geburtstag gewidmet wurde: *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug*. Internat. Probleme des Strafvollzuges an jungen Menschen. Hrsg. von *Max Busch*, *Gottfried Edel*, 1969.

56 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke*, *ZfStrVo* 1952/53, S. 158 (Fn. 6).

57 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke*, *ZfStrVo* 1952/53, S. 161 (Fn. 6).

58 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke*, *ZfStrVo* 1952/53, S. 158 (Fn. 6).

tiven Hauptzwecks der Spezialprävention dienen zu dürfen, paradoxerweise durch Unfreiheit zur Freiheit erziehen zu wollen.“⁵⁹

Die Einsicht in diese Strukturproblematik trug denn auch im Vortrag von 1932 dazu bei, den „Begriff der Strafe“ zugunsten „einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers“ — an der für Radbruch „alles gelegen ist“ — zu verabschieden und jene kühne Zukunftsvision zu entwickeln, die nicht „ein besseres Strafrecht, sondern etwas, das besser ist als Strafrecht, nämlich eine rationale Behandlung des Rechtsbrechers im Sinne seiner Erziehung und der Sicherung der Gesellschaft“ anvisiert⁶⁰. Diese geradezu abolitionistische Formel⁶¹, die sich — in mehr oder minder modifizierter Form — auch in anderen Stellungnahmen Radbruchs findet⁶², sucht die spezifischen Schwierigkeiten des Strafvollzuges im Rahmen eines — freilich nicht weiter ausformulierten — allgemeinen kriminalpolitischen Konzeptes aufzulösen oder wenigstens abzumildern. Damit nahm er grundsätzliche Überlegungen vorweg, wie sie — wenn auch unter anderen, namentlich sozialwissenschaftlichen Vorzeichen — seit einiger Zeit erneut angestellt werden und den zeitgenössischen Diskurs über Legitimation und Funktion der Kriminalstrafe beeinflussen.

Doch sind Radbruch zufolge schon die historisch überkommenen Binnenprobleme des Strafvollzuges gewichtig genug. So sah er die Straferziehung im Gefängnis durch eine Atmosphäre des Mißtrauens, durch die „Überbetonung des Sicherheitszweckes vor allen anderen Aufgaben der Anstaltsunterbringung“ bedroht. Als „Hindernisse jeder Erziehung“ erwiesen sich für ihn „schon die heutigen Gefängnisbeamten, diese Zwingburgen für lauter präsumtive Ausbrecher, die dem Gefangenen auf Schritt und Tritt Mißtrauen bekunden“⁶³. Damit thematisierte Radbruch ein Grundproblem, das bis heute — ungeachtet aller Versuche, ihm mit dem

59 *Gustav Radbruch*, AfS 36 (1913), S. 974.

60 *Gustav Radbruch*, Erziehungsgedanke, ZfStrVo 1952/53, S. 159 (Fn. 6). Zu dieser seither „gebetsmühlenhaft“ zitierten = Formel auch *Klaus Lüderssen*, StV 12 (1992), S. 44. Losgelöst von ihrem rechtsstaatlichen und strafrechtstheoretischen Kontext, in den jene vielzitierte Formel bei *Radbruch* eingebettet und aus dem heraus sie auch zu interpretieren ist, kann sie den Kriminalpolitiker in eine fatale Nachbarschaft bringen, in die er schon dank seiner zutiefst humanen und jeder Instrumentalisierung des Menschen abholden Haltung nie und nimmer gehört. Dazu *Sir Leon Radzinowicz*, *The Roots of the International Association of Criminal Law and Their Significance*. A. Tribute and Re-assessment on the Centenary of the IKV, 1991, S. 91 f.

61 So *Horst Schüler-Springorum*, *Kriminalpolitik für Menschen*, 1991, S. 76.

62 Vgl. z. B. *Gustav Radbruch*, *Mitteilungen der IKV* 22 (1927), S. 92.

63 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke*, ZfStrVo 1952/53, S. 159 (Fn. 6).

Vorrang des offenen Vollzuges⁶⁴ und dem Konzept der „Öffnung des Vollzuges“⁶⁵ beizukommen — unverändert aktuell geblieben ist⁶⁶.

Dem gleichsam geschichtlich geronnenen System des geschlossenen Strafvollzuges konfrontierte er das Modell eines zugleich reformierten und reformierenden Vollzuges, dessen Realisierungschancen er freilich skeptisch beurteilte: „Zwar wissen wir, wie eine moderne Strafanstalt auszusehen hätte, um dem Erziehungszweck zu genügen — wie eine moderne Irrenanstalt nämlich, also: Pavillonsystem, Einzelhäuser für sorgfältig gesichtete Erziehungsgruppen, möglichst Unsichtbarmachung der Freiheitsbeschränkung, keine Festungsmauern und keine Gitterfenster, feste Häuser nach Art der heutigen Gefängnisse nur für die kleine Zahl der wirklichen Ausbrecher. Aber woher die Mittel zu solchen Neubauten nehmen — und woher die Menschen zur Arbeit an den Gefangenen?“⁶⁷

In kriminalpolitischer Hinsicht sah er den Weg zu einem solchen Ziel angesichts der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der frühen 30er Jahre weitgehend versperrt. Hindernisse erblickte er nicht nur in (re-)sozialisierungsfeindlichen Einstellungen der Allgemeinheit sowie in Relikten der Abschreckungs- und Vergeltungsstrafe mit den diskriminierenden Rechtsfolgen der Polizeiaufsicht, des Ehrverlustes und der „entehrende(n) Zuchthausstrafe“, sondern auch im Festhalten am traditionellen Prinzip des „more of the same“, das seine kriminalitätsfördernde Wirkung namentlich am Rückfalltäter demonstrierte: „je mehr Vorstrafen der Verbrecher erlitten hat, um so sicherer (ist —H. M.-D.) sein Rückfall“. Angesichts dieser skeptischen Lagebeurteilung kann auch das kritische Resümee

64 § 10 Abs. 1 StVollzG begründet ihn nunmehr. Vgl. *Gabriele Zwihehoff*, Offener Vollzug, in: *Günter Bemmman/Ioannis Manoledakis* (Hrsg.), Probleme des staatlichen Straffens unter besonderer Berücksichtigung des Strafvollzuges, 1989, S. 57 ff.; *Ehrhard Hoffmann/Wolfgang Lesting*, AK-StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 10 Rn. 4; *Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz*, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 10 Rn. 1; *Walter* (Fn. 37), Rn. 162; *Walter Ittel*, in: *Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm*, StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 10 Rn. 2; *Heinz Schöch*, Vollzugsziele und Recht des Strafvollzuges, in: *Kaiser/Kerner Schöch* (Fn. 37), § 6 Rn. 27. A. A. *Alexander Böhm*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 96.

65 Vgl. *Frieder Dünkel*, Die Öffnung des Vollzuges — Anspruch und Wirklichkeit, ZStW 94 (1982), S. 669 ff.; *Heinz Müller-Dietz*, Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzuges, BewH 39 (1992), S. 62 ff.

66 Zur Sicherheitsproblematik im Strafvollzug vgl. *Kriminalpädagogische Praxis* H. 28 (1988): Sicherheit und Strafvollzug (mit Beiträgen von *Georg Wagner, Jörg Alisch, Reinhold Bundschuh, Jan-Wolfgang Berlit, Max Busch, Ulrich Rehder*); *Georg Wagner*, Die Gesellschaft sperrt ein — dient sie damit ihrer Sicherheit?, in: *Helga Cremer-Schäfer* (Hrsg.), Im Namen des Volkes? Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land, 1992, S. 51 ff.

67 *Gustav Radbruch*, Erziehungsgedanke, ZfStrVo 1952/53, S. 159 (Fn. 6).

nicht überraschen: Radbruch hielt dafür, daß zumindest in nächster Zeit „unsere Kriminalpolitik wesentlich negative Kriminalpolitik“ bleiben, also vor allem durch möglichst weitgehenden Gebrauch von Alternativen zur Freiheitsstrafe deren schädliche Wirkungen zu vermeiden suchen müssen⁶⁸. Dieses Plädoyer ist im umfassenderen Kontext des von ihm immer wieder postulierten „Abbau(s) des Strafrechts“⁶⁹ zu sehen.

VI

Radbruchs Reformvorstellungen von der künftigen Ausgestaltung des Strafvollzuges beschränkten sich keineswegs auf dessen spezialpräventive Zielsetzung und Verortung in einem erneuten Sanktionensystem, das diskriminierender und stigmatisierender Elemente entkleidet ist. Sie galten — zumindest in Umrissen — auch den Mitteln und Wegen des von ihm postulierten Erziehungsstrafvollzuges. Das läßt sich an wenigstens zwei Fragestellungen ablesen, die immer wieder thematisiert werden: dem Personalproblem und dem Konzept des Stufenstrafvollzuges.

Schon in seiner ersten einschlägigen Studie artikulierte Radbruch die Bedeutung entsprechender personeller Ausstattung für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Rahmen des Vollzuges. „Auch die beste Strafanstalt ist kein Besserungsautomat, sondern nur ein Werkzeug, dessen Wirksamkeit ganz davon abhängt, in wessen Hand wir es legen.“⁷⁰ In diesem Sinne sprach sich Radbruch etwa im Hinblick auf die Notwendigkeit ausreichender pönologischer, kriminologischer und strafrechtlicher Kenntnisse für die Berufung akademisch vorgebildeter Persönlichkeiten als Anstaltsleiter aus⁷¹. Gegenwärtig war ihm aber auch — nicht zuletzt aufgrund seiner praktischen Studien im Bruchsaler Zuchthaus⁷² — die „Korruptionsgefahr“, „die für das Anstaltspersonal besteht, die furchtbare Abhängigkeit, in die durch den ersten Fehltritt die Aufseher den Gefangenen gegenüber geraten, ihre unaufhaltsame weitere Verstrickung in einem Netz von Unredlichkeiten und die Rückwirkung des Eindrucks solcher korrupter, den

68 *Gustav Radbruch*, Erziehungsgedanke, ZfStrVo 1952/53, S. 160 (Fn. 6).

69 Vgl. *Gustav Radbruch*, Abbau des Strafrechts. Bemerkungen über den E 1925 mit Bemerkungen über den E 1927, Die Justiz II (1926/27), S. 537—543, abgedruckt in: *Gustav Radbruch*, Strafrechtsreform (Fn. 22), S. 246; *ders.*, Kulturlehre des Sozialismus, 4. Aufl., nach dem Tode des Verf. besorgt und mit einem Vorwort eingel. von *Arthur Kaufmann*, 1970, S. 60.

70 *Gustav Radbruch*, Zur Strafanstaltsfrage, Lübeckische Blätter, 1907, S. 508, abgedruckt S. 25 ff. dieses Bandes.

71 *Gustav Radbruch*, (Fn. 70), S. 509.

72 Vgl. o. Fn. 33.

Gefangenen gegenüber ohnmächtiger Beamter auf die Moral der Anstaltsinsassen“⁷³.

Um so mehr stand Radbruch stets die Größe der pädagogischen Aufgabe vor Augen, deren Erfüllung von den Strafvollzugesbediensteten unter den gegenläufigen Bedingungen des zwangsweisen Freiheitsentzuges erwartet wird. Deswegen wurde er ja auch nicht müde, die einschlägigen Erfahrungen bedeutender Vollzugspraktiker wie Georg Michael Obermeiers⁷⁴ und Karl Krohnes⁷⁵ sowie die Schwierigkeiten zu berufen, für diese Tätigkeit Menschen mit den erforderlichen Qualitäten und Qualifikationen zu gewinnen. „Denn für den Strafvollzug genügt nicht das Pflichtbewußtsein tüchtiger Versorgungsanwärter, er fordert wahrhaft mönchische Hingabe und Entsagung, fast den Verzicht auf jedes Eigenleben um des Lebens in der Gefangenengemeinschaft willen. Wie viele Eltern bringen für ihre eigenen Kinder soviel Verständnis und Kraft auf, wie wir sie von den Strafvollzugsbeamten für ihnen ganz fremde und oft ganz anders schwierige Persönlichkeiten fordern müssen!“⁷⁶ Entsprechenden Respekt nötigten Radbruch daher die Erfahrungen ab, die er anlässlich des Besuches englischer Strafanstalten im Februar 1936 sammeln konnte. Drängte sich ihm doch dort der „Eindruck einer für die Erziehungsaufgaben hervorragend geeigneten Beamenschaft“ auf, „in der sich gewisse pädagogisch wertvolle englische Wesenszüge verkörpern, die ausgeprägte soziale Gesinnung, die schöne Achtung vor der Würde jedes Menschen, der ritterliche und entschlußfrohe Sportgeist“⁷⁷.

Ebenso wie Radbruch in der Lösung des Personalproblems einen zentralen Ansatz zur Verwirklichung des Erziehungsstrafvollzuges erblickte, beschäftigte ihn immer wieder die Frage nach einer Vollzugsgestaltung, die der spezialpräventiven Zielsetzung gerecht wird. Als wesentliches Mittel schwebte ihm die allmähliche, schrittweise Heranführung des Gefangenen

73 *Gustav Radbruch*, JW 55 (1925), S. 2416, abgedruckt S. 177 f. dieses Bandes.

74 Über *Obermaier* (1789—1885) *Georg Stammer*, *Obermaier* und seine für die Gefängnisreform grundlegende „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“ von 1835, MSchrKrim. 11 (1914—1918), S. 34 ff.; *Richard Glauning*, *Georg Michael von Obermaier*, MSchrKrim. 17 (1926), S. 229 ff.

75 Über *Krohne* (1836—1913) *Paul Pollitz*, Zum Andenken an den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. h. c. Karl Krohne, gestorben am 19. Februar 1913, BlGefk 47 (1913), S. 3 ff.; *Ernst Rosenfeld*, Carl Krohne. Seine Schriften und Reden auf dem Gebiet des Strafrechts und der Jugendfürsorge, ZStW 34 (1913), S. 706 ff.; *Detloff Klatt*, Carl Krohne in geschichtlicher und persönlicher Sicht, ZfStrVo 11 (1962), S. 2 ff.

76 *Gustav Radbruch*, *Erziehungsgedanke*, ZfStrVo 1952/53, S. 159 (Fn. 6).

77 *Gustav Radbruch*, SchwZStr 51 (1937), S. 425 f., abgedruckt S. 179 f. dieses Bandes.

an das Leben in Freiheit vor, wie es dem Konzept des Stufenstrafvollzuges zugrundelag. Bereits in der Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1922 sprach er sich für die „Einführung eines progressiven Strafvollzuges“ aus⁷⁸. Die Ausarbeitung der Reichsratsgrundsätze bot ihm dann eine erste Gelegenheit, diesem Konzept, das schließlich in modifizierter Form Eingang in den amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 finden sollte⁷⁹, Form und Gestaltung zu geben⁸⁰. Anlässlich eines Besuchs der thüringischen Strafanstalt Untermaßfeld, die damals von Albert Krebs geleitet wurde, konnte er sich im August 1932 denn auch von der praktischen Umsetzung des Progressivsystems überzeugen⁸¹.

So sehr Radbruch das zugrundeliegende theoretische Konzept überzeugte, war er doch alles andere als ein unkritischer Verfechter des Stufenstrafvollzuges. Dies hätte auch seinem Wirklichkeitssinn und undogmatischen Naturell nicht entsprochen. Zwar trat Radbruch nicht nur in der Weimarer Zeit, sondern auch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, als es um den Neuaufbau des deutschen Gefängniswesens im Sinne des Rechtsstaatsprinzips und des (Re-)Sozialisierungsziels ging, für die Verwirklichung des Stufenstrafvollzuges ein⁸². Doch blieb ihm die Problematik, die mit der praktischen Umsetzung dieses Konzepts verbunden war, keineswegs verborgen. In seinem Vortrag über den „Erziehungsgedanken“ von 1932 brachte er sie unter Heranziehung einschlägiger Erfahrungen selbst auf den Nenner: „Man hatte ein Mittel der Erziehung zur Freiheit gesucht, gefunden aber ein vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin! Gerade weil der Schöpfer jener Verordnung sich der nüchternen Einsicht in die Gegenwartswirkung des progressiven Systems nicht verschließt, verdient sein von jedem Überschwang freier Glaube an die Zukunft dieses Sy-

78 Gustav Radbruchs Entw. (Fn. 1), S. 55.

79 §§ 162–179 (Strafvollzug in Stufen) des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes mit Begründung vom 9. Sept. 1927 (Reichstagsvorlage), in: Materialien zur Strafrechtsreform, 6. Bd. (Fn. 54).

80 §§ 130 und 131 (Strafvollzug in Stufen) der Reichsratsgrundsätze (Fn. 54).

81 *Gustav Radbruch*, Brief vom 7. 8. 1932 an Lydia Radbruch, in: *Radbruch*, Briefe. Hrsg. von *Erik Wolf*, 1968, S. 104. Dazu *Albert Krebs*, ZfStrVo 1979, S. 39 (Fn. 3). Über den Strafvollzug in der Strafanstalt Untermaßfeld *Ursula Sagaster*, Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923–1933. Zur Methodik des Strafvollzuges in Deutschland, 1980; *Albert Krebs*, Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre. Bericht über das Werden in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923–1933, MSchrKrim. 69 (1986), S. 69 ff. Vgl. auch *Lothar Frede*, Die Reform des Strafvollzuges in Thüringen, SchwZStr 44 (1930), S. 209 ff., 305 ff.

82 So *Albert Krebs*, ZfStrVo 1979, S. 41 (Fn. 3).

stems um so größeres Vertrauen. Es ist zu begrüßen, daß man übertriebene Hoffnungen auf den Stufenstrafvollzug rechtzeitig zurücksteckt“.⁸³ Es stellt dem Realitäts- wie historischen Sinn Radbruchs ein schönes Zeugnis aus, wenn er unter Hinweis auf die Unverzichtbarkeit „tüchtiger Erzieher“⁸⁴ davor warnt, die Erwartungen, die man gerne in ein wie immer gearbetetes Strafvollzugssystem setzt, allzu hoch zu schrauben: „Schon allzu oft ist in der Geschichte des Strafvollzuges ein bestimmtes System als die Panazee gepriesen worden, um dann nach seinem Versagen um so tieferer Enttäuschung zu weichen.“⁸⁵

VII

Den Intentionen und Ansätzen einer innovatorischen Kriminal- und Vollzugspolitik stand im Werk und Wirken Radbruchs der Rückblick auf die Geschichte der Freiheitsstrafe gegenüber. Radbruch war alles andere als ein unhistorischer Gelehrter. Seine kultur- und sozialgeschichtlichen Interessen schlugen schon in der Anfangsphase seiner wissenschaftlichen Tätigkeit Wurzeln⁸⁶. Das lassen auch seine ersten Arbeiten über Strafvollzugsfragen erkennen. Nicht zufällig orientierten sie sich an geschichtlichen Persönlichkeiten wie etwa dem Vollzugspraktiker Karl Krohne⁸⁷, den Radbruch ebenso sehr verehrte, wie er dessen „Lehrbuch der Gefängniskunde“ (1889) schätzte⁸⁸. Im Vortrag von 1932 nahmen der legendäre Anstaltsleiter Obermaier sowie die Besserungstheoretiker Carl Joseph Anton Mittermaier (1787—1867)⁸⁹ und Karl David August Röder (1806—1879)⁹⁰ — in deren Traditionslinie sich Radbruch als Verfechter des Erziehungsgedankens sah — einen markanten Platz ein⁹¹.

83 *Gustav Radbruch*, ZfStrVo 1952/53, S. 160 (Fn. 6).

84 *Gustav Radbruch*, ZfStrVo 1952/53, S. 161 (Fn. 6).

85 *Gustav Radbruch*, ZfStrVo 1952/53, S. 160 (Fn. 6).

86 Vgl. nur *Gustav Radbruch*, Feuerbach als Kriminalpsychologe, MSchrKrim. 6 (1910), S. 1 ff.

87 Vgl. o. Fn. 75.

88 *Gustav Radbruch*, Strafanstaltsfrage (Fn. 70), S. 509; *ders.*, AfS 36 (1913), S. 973.

89 Über *Mittermaier* etwa *Jürgen Friedrich Kammer*, Das gefängniswissenschaftliche Werk C. J. A. Mittermaiers, Diss. jur. Freiburg i. Br. 1971; *Heinz Müller-Dietz*, Der Strafvollzug im Werk Mittermaiers, in: *Wilfried Küper* (Hrsg.), Carl Joseph Anton Mittermaier. Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, 1988, S. 109 ff.

90 Über *Röder* vor allem *Klas Lithmer*, Karl Roeder, ein vergessener Gefängnisreformer, ZstW 73 (1961), S. 487 ff.; *Hans-Joachim Schneider*, Karl D. A. Roeder — seine Gedanken zum Wesen und Vollzug der Strafe, ZfStrVo 12 (1963), S. 2 ff.; *Johann Schwieters*, Karl David August Röder. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges im 19. Jahrhundert, Diss. jur. Köln 1964.

91 *Gustav Radbruch*, ZfStrVo 1952/53, S. 159, 155.

Diesem historischen Ansatz blieb er zeitlebens treu. Davon profitierten nicht zuletzt die Forschungen auf dem Gebiet der Strafvollzugsgeschichte. Einen Höhepunkt bildete die 1938 erstmals erschienene Studie über „Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund“⁹². Sie knüpfte an einschlägige Untersuchungen Robert von Hippels (1866–1951)⁹³ an, erschloß indessen neue Forschungsperspektiven, die denn auch in der Folgezeit fruchtbar werden sollten⁹⁴. Radbruch erblickte zwar in den Zuchthäusern, die um die Wende des 16. zum 17. Jahrhunderts in Amsterdam gegründet wurden, historische Modelle des Erziehungsstrafvollzuges — wie er sich dann später in der folgenreichen, von John Howard (1726–1790)⁹⁵ propagierten Formel Voltaires „Make them diligent and they will be honest“⁹⁶ niederschlagen sollte. Jedoch ergab für ihn die nähere Analyse, daß das „pädagogische“ Konzept, aus dem sich Anfänge eines Besserungsstrafvollzuges speisten, mitnichten mit modernen Erziehungsgedanken etwas gemein hatte. Radbruch zufolge erwies sich bereits die Sprache einschlägiger Dokumente als verräterisch. Sie „entspricht dem wohlbekanntem Ton von Bütteln, denen es gelungen ist, den Widerstand in ihrer Macht befindlicher Menschen unter ihren Willen zu zwingen, nicht aber dem Ton erfolgreicher Erzieher“⁹⁷: Die Arbeit, die den Gefangenen abverlangt wurde, war eintönig und hart, der Arbeitswille wurde durch Rute, Peitsche und Hunger erzwungen, der Unterricht, der die Anstaltsinsassen — in jedem Sinne des Wortes — eines Besseren belehren sollte, erschöpfte sich im Lernen und Abfragen des Katechismus⁹⁸. „Der Erziehungsgedanke, der den Zuchthäu-

92 *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6).

93 *Robert von Hippel*, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStW 18 (1898), S. 419 ff., 608 ff.; *ders.*, Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, in: Deutsches Gefängniswesen. Hrsg. von *Erwin Bumke*, 1928, S. 1 ff.; *ders.*, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzuges, 1932.

94 Vgl. etwa *Hellmuth von Weber*, Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Adolf Zycha, 1941, S. 427 ff. (427); *Eberhard Schmidt*, Neue Forschungen über den Ursprung der modernen Freiheitsstrafe, SchwZStr 62 (1947), S. 171 ff. (174 ff.).

95 Über *Howard Albert Krebs*, John Howard (1926), in: *Krebs*, Freiheitsentzug (Fn. 3), S. 33 ff.; *ders.*, John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas — vor allem Deutschlands, ZfStrVo 27 (1978), S. 41 ff.; Prisons past and future. In commemoration of the bi-centenary of John Howard's The State of the Prisons. Ed. by *John Freeman*, 1978; *Gerhard Deimling*, John Howard — ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe — Zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990 —, ZfStrVo 40 (1991) S. 170 ff.

96 „Zwingt die Leute zur Arbeit, und ihr werdet sie zu ehrenwerten Menschen machen“, ZfStrVo 13 (1964), S. 335 f.

97 *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6, hier zit. nach der 2. Aufl.), S. 44.

98 *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 42 f.

sern zugrunde liegt, meint also nicht wie nach moderner Auffassung Erziehung im Rahmen des Vollzugs der Strafe, vielmehr, daß die Strafe selbst Erziehungsstrafe sei — eben Züchtigung.“⁹⁹

Die geistesgeschichtlichen Ursprünge jener erzieherischen Vorstellungen entdeckte Radbruch in der „Sozialethik des Calvinismus“. Im Anschluß an Max Webers einschlägige Untersuchungen¹⁰⁰ sah er diese protestantische Weltanschauung durch ihr spezifisches Berufs- und Arbeitsethos gekennzeichnet. Danach steht Berufsarbeit im Zentrum menschlichen Daseins; sie wird als „innerweltliche Askese“ aufgefaßt, die dem Menschen nicht allein, aber auch der Gewinnerzielung wegen auferlegt ist. „Gewinn ist Bewährung, Beweis, daß der erfolgreiche Wirtschaftler zu den von Gott Erwählten gehöre.“¹⁰¹ Fleiß gilt als menschliche Tugend, Betteln und Almosen erscheinen verdammungswürdig.

In diesem Sinne sollten die Häftlinge — oder vielmehr „Züchtlinge“ — zur Arbeit gezwungen werden, zu einer Arbeit, die nicht Freude, sondern Mühe und Qual bereitet. Ihr Trotz sollte durch „Beugung unter das Arbeitsjoch“ gebrochen werden; „mit der Leistung des Arbeitspensums ist die Aufgabe des Zuchthauses schon erfüllt“¹⁰². Das Resümee lautet: „Es ist der düstere Ernst, die unerbittliche Strenge des Calvinismus, die in den ersten Zuchthäusern lebt — wohl auch die ihn stets bedrohende Gefahr der Selbstgerechtigkeit.“¹⁰³ Radbruch vermochte also in jenem System kein Vorbild für ein modernes Konzept des Erziehungsstrafvollzuges zu entdecken. Doch kennzeichnet es die analytische Schärfe seines Blicks wie seine wissenschaftliche Unbestechlichkeit, wenn er zum Schluß seines Beitrags — fast schon rhetorische — Fragen aufwirft, ob wir den Idealvorstellungen eines von der Solidarität lebenden Umgangs mit Straffälligen „inzwischen wirklich so sehr viel näher gekommen“ sind¹⁰⁴.

⁹⁹ *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 45.

¹⁰⁰ Vgl. *Max Weber*, Die protestantische Ethik. Eine Aufsatzsammlung. Hrsg. von *Johannes Winckelmann*, 3. Aufl. 1973. Dazu vor allem *Richard van Dülmen*, Protestantismus und Kapitalismus. Max Webers These im Lichte der neueren Sozialgeschichte, in: *Max Weber. Ein Symposium*. Hrsg. von *Christian Gneuss* und *Jürgen Kocka*, 1988, S. 88 ff.

¹⁰¹ *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 47.

¹⁰² *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 48.

¹⁰³ *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 49.

¹⁰⁴ *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser (Fn. 6 u. 97), S. 49.

VIII

Radbruchs Beschäftigung mit Strafvollzugsfragen ist eng mit seiner Biographie verwoben. Davon legen nicht nur seine einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch namentlich seine Briefe Zeugnis ab. Bereits 1906, während seiner ersten Heidelberger Zeit, machte er sich durch Besuche und Gespräche mit Gefangenen und Bediensteten mit den Verhältnissen im damaligen Männerzuchthaus Bruchsal vertraut. Sie hinterließen starke Eindrücke in ihm, die sich in Briefen an Lina Götz, an seine Eltern und an seinen Freund Hermann Kantorowicz widerspiegeln¹⁰⁵. Schon damals klang manches der Leitmotive an, die auch sein späteres Verhältnis zu Strafvollzug und Entlassenenfürsorge prägen sollten: so namentlich „das Vorurteil der Gesellschaft gegen den Bestraften“¹⁰⁶. Freilich sollte er seine ursprüngliche Einschätzung, „daß die Strafe in den meisten Fällen dem Bestraften innerlich zum Segen wird“ und „bessernd“ wirkt¹⁰⁷, alsbald korrigieren¹⁰⁸.

Für kurze Zeit trug sich Radbruch sogar mit dem Gedanken an eine Tätigkeit im Strafvollzug; doch war dafür in erster Linie der Umstand maßgebend, daß seine akademische Laufbahn — zunächst jedenfalls — wenig befriedigend verlief¹⁰⁹. Zwar drängten sich immer wieder andere wissenschaftliche Interessen in den Vordergrund, so daß Radbruch schließlich auch das Bruchsaler „Zuchthausstudium“, an dem ihm soviel lag, aufgab¹¹⁰. Doch blieb er dem Strafvollzug auch weiterhin verbunden. Äußeres Zeichen war etwa sein Beitritt zum Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahre 1907¹¹¹. Nicht zuletzt war die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg durch eine rege schriftstellerische Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges gekennzeichnet¹¹².

105 Vgl. o. Fn. 33.

106 *Gustav Radbruch*, Brief an die Eltern v. 11. 3. 1906 (Fn. 33), S. 85. Im „Erziehungsgedanken“, ZfStrVo 1952/53, S. 160 (Fn. 6), ist vom „vorurteilsvollen Mißtrauen gegen den Vorbestraften“ die Rede. Zu *Bettina von Arnim* merkte *Radbruch*, Lese-früchte (Fn. 38), S. 94 f., etwa an: „Sie hat lange vor der Wissenschaft die Mitschuld der Gesellschaft am Verbrecher erkannt und ausgesprochen.“

107 *Gustav Radbruch*, Brief an die Eltern v. 11. 3. 1906 (Fn. 106).

108 Vgl. nur *Gustav Radbruch*, Psychologie der Gefangenschaft, (Fn. 6).

109 *Gustav Radbruch*, Brief an Hermann Kantorowicz v. 15. 7. 1906 (Fn. 33), S. 100.

110 Vgl. *Günther Spendel*, Editionsbericht (Fn. 33), S. 344.

111 *Gustav Radbruch*, Brief an die Eltern v. 27. 10. 1907 (Fn. 33), S. 118. Zu dieser Organisation *Otto Rudolph*, Aus dem Erbe des „Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten e.V.“ ZfStrVo 13 (1964), S. 311 ff.

112 Zu erinnern ist vor allem an *Gustav Radbruchs* Beiträge „Zur Anstaltsfrage“ (Fn. 70) und „Psychologie der Gefangenschaft“ (Fn. 6).

Die erneute Beschäftigung mit Fragen des Strafvollzuges in den frühen 20er Jahren stand unter rechtspolitischem und -praktischem Vorzeichen. Nunmehr ging es für Radbruch vor allem während seiner Tätigkeit als Reichsjustizminister¹¹³ im Zuge der Strafrechtsreform darum, die rechtlichen Grundlagen für ein Sanktionssystem zu schaffen, das den Weg zur Verwirklichung des Erziehungsstrafvollzuges ebnen sollte. Einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung bildete die schon erwähnte Vorlage des „Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“ von 1922, der mit dem Abbau (re-)sozialisierungsfeindlicher Elemente im Rechtsfolgenbereich Ernst machte, indem er das Primat der Geldstrafe — zu Lasten der kurzzeitigen Freiheitsstrafen — sowie die Abschaffung der Zuchthaus- und Ehrenstrafen vorsah¹¹⁴. Eine weitere bedeutsame Station auf dem Wege zum angestrebten Erziehungsstrafvollzug stellte dann die Verabschiedung der Reichsratsgrundsätze dar, die — mangels Zustandekommens eines Strafvollzugsgesetzes — bis zum Ende der Weimarer Republik die maßgebende normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges verkörpern sollten¹¹⁵. Auch die Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsjustizministerium sahen Radbruch als einen ebenso engagierten wie praxisverbundenen Verfechter des Erziehungsstrafvollzuges. Das bezeugen nicht nur einschlägige Stellungnahmen anlässlich von Tagungen der IKV¹¹⁶, sondern auch der schon erwähnte Besuch der thüringischen Strafanstalt Untermaßfeld¹¹⁷. Radbruchs Vortrag über den „Erziehungsgedanke(n) im Strafwesen“ von 1932¹¹⁸ war gleichsam der krönende Abschluß dieser an Gedanken- und Erfahrungsaustausch, aber auch an Meinungsstreit so reichen Epoche.

Auch in der Zeit nach seiner Entlassung aus dem Amte im Jahre 1933 blieb für ihn der Strafvollzug auf der Tagesordnung.

Bezeichnenderweise nutzte er seinen Studienaufenthalt in England im Jahre 1936 nicht zuletzt zur Besichtigung dortiger Strafanstalten¹¹⁹. Nicht

113 *Gustav Radbruch* war bekanntlich in den Jahren 1921/22 und 1923 zweimal Reichsjustizminister. Vgl. *Radbruch*, *Der innere Weg* (Fn. 18), S. 105 ff.; *ders.*, auch, *Des Reichsjustizministeriums Glück und Ende*, SJZ 3 (1948), Sp. 57 ff. Dazu *Hans-Jochen Vogel* (Fn. 1); *Hans de With*, *Gedanken zur Rechtspolitik Gustav Radbruchs*, in: *Gustav Radbruch. Reichsminister der Justiz. Gedanken und Dokumente zur Rechtspolitik Gustav Radbruchs aus Anlaß der hundertsten Wiederkehr seines Geburtstages*, 1978, S. 9 ff.; *Arthur Kaufmann*, *Gustav Radbruch — Leben und Werk* (Fn. 2), S. 31 ff.; *ders.*, *Gustav Radbruch. Rechtsdenker etc.* (Fn. 2), S. 65 ff.

114 Vgl. o. Fn. 23 und 24.

115 Vgl. o. Fn. 51 u. 54.

116 Vgl. o. Fn. 4.

117 Vgl. o. Fn. 81.

118 Vgl. o. Fn. 6.

119 Vgl. o. Fn. 77.

minder geben seine strafvollzugsgeschichtlichen Arbeiten Kunde davon, wie vertraut und zugleich wichtig ihm jener Themen- und Forschungsbereich geblieben ist¹²⁰.

Dies sollte sich auch in den Jahren, die ihm nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches noch vergönnt waren, nicht ändern. Wenn auch Radbruch jetzt nicht mehr mit einschlägigen Studien an die Öffentlichkeit trat, so war er doch sofort mit seinem fachlichen Rat zur Stelle, als es um die Wiederherstellung menschenwürdiger und rechtsstaatlicher Verhältnisse im Strafvollzug nach dem Zweiten Weltkrieg ging. So beriet er etwa Albert Krebs bei der Neuordnung des Gefängniswesens in Hessen¹²¹. Seine damaligen Stellungnahmen spiegeln die Nöte und Schwierigkeiten einer Umbruchsituation wider, in der es nach den geistigen und materiellen Verwüstungen, die das Dritte Reich hinterlassen hatte, zunächst und primär einmal darum gehen mußte, elementare Bedürfnisse (der Versorgung und Unterbringung Gefangener) zu befriedigen¹²². Doch war Radbruchs Blick zugleich auf die Zeit „danach“, die erhoffte und erwartete Phase einer Reform des Strafvollzuges i. S. des (Re-)Sozialisierungsgedankens, gerichtet¹²³, die er freilich nicht mehr erleben sollte.

IX

Es ist für Radbruchs diskursiven Denkstil und seine undogmatische, offene Haltung charakteristisch, daß er — ebenso wie sein Lehrer von Liszt — nie ein geschlossenes Konzept vom Strafvollzug vorgelegt hat. Dies gilt selbst für die reformbewegten 20er Jahre, in denen er durchaus Umrisse eines zu verwirklichenden (und von ihm favorisierten) Erziehungsstrafvollzuges entworfen hat. Doch war ihm die Versuchung, sich auf Systeme einzuschwören und sie gar zu verabsolutieren, durchaus fremd. Das hätte schwerlich zu seinem Wirklichkeitssinn und seiner Orientierung an geschichtlichen wie praktischen Erfahrungen gepaßt. Beides, die Realität der Haftsituation und die historische Entwicklung des Strafvollzuges, hat er als Lehrmeister empfunden; beides ist auch zur Grundlage seiner einschlägigen Analysen geworden. Die Strafanstalt hat für ihn stets jenen gesell-

120 Namentlich die Studie „Die ersten Zuchthäuser“ (Fn. 6).

121 Vgl. *Albert Krebs*, *ZfStrVo* 1979, S. 41 (Fn. 3).

122 Vgl. *Albert Krebs*, *Zur Erneuerung des Gefängniswesens*, *SJZ* 1 (1946), Sp. 209 ff.; *ders.*, *Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser*. Direktive Nr. 19 des Kontrollrates, *SchwZStr* 63 (1948), S. 369 ff.

123 Vgl. *Albert Krebs*, *ZfStrVo* 1979, S. 41 (Fn. 3).

schaftlichen Ort verkörpert, der viel Sensibilität und Fingerspitzengefühl, eine an die Grenzen menschlicher Möglichkeiten gehende pädagogische Kunst humanen und sinnvollen Umgangs mit Straffälligen erfordert. Radbruch hat in ihr aber nie einen Tummelplatz oder ein Exerzierfeld für Theorien oder Systeme gesehen, die es dort — gar noch auf Kosten von Menschen — zu verwirklichen gelte.

Dieser ebenso humanen wie empirisch-praktischen Sicht korrespondierte zugleich ein tief gegründetes Bewußtsein gesellschaftlicher und normativer Antinomien und Widersprüche. Für Radbruch ließ sich der Gegensatz — oder zumindest das Spannungsverhältnis — zwischen Vergeltung und (Re-)Sozialisierung, General- und Spezialprävention, Strafe und Erziehung, Zwang und Freiheit nicht einfach — durch welche Konstrukte und Konzepte auch immer — auflösen (oder wegdisputieren). Sie mochten sich durch Reformen — auf den Feldern des strafrechtlichen Sanktionssystems und eben des Strafvollzuges selbst — abschwächen und in ihren Auswirkungen abmildern lassen; ganz aus der Welt, die durch die bunte Vielfalt unterschiedlicher Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen gekennzeichnet ist, lassen sie sich nach seiner Ansicht nicht schaffen.

Insofern tragen auch Radbruchs Beiträge zum Strafvollzug die Signatur antinomischen Denkens, das um die Brüche und Unaufgelöstheiten im gesellschaftlichen Dasein und menschlichen Leben weiß¹²⁴. Darauf verweist nicht zuletzt eine Sprache, die in ihrer geschliffenen, pointierten Form die Gegensätze und Unvereinbarkeiten auf den Begriff bringt und aufgrund ihrer Klarheit, Anschaulichkeit und Bildhaftigkeit im besten Sinne stilbildend wirkt¹²⁵. Radbruchs Schriften auf jenem Gebiet breiten nicht nur ein bildungsgesättigtes Panorama an Einsichten vor dem Leser aus, sie sind zugleich in zentralen Aussagen zur Problematik von Freiheitstrafe und Strafvollzug unüberholt geblieben. Dies macht — jenseits zeitbedingter Fragestellungen und Überlegungen — recht eigentlich ihre Bedeutung aus.

124 Charakteristisch dafür *Gustav Radbruch*, Aphorismen zur Rechtsweisheit. Gesammt, eingeleitet und hrsg. von *Arthur Kaufmann*, 1963. Das antinomische Denken *Radbruchs* hat vor allem *Arthur Kaufmann*, Einleitung, a.a.O., S. 5 ff. (9) herausgearbeitet. Vgl. ferner *Arthur Kaufmann*, *Gustav Radbruch — Leben und Werk* (Fn. 2), S. 47; *ders.*, *Gustav Radbruch. Rechtsdenker etc.* (Fn. 2), S. 20 ff.

125 Vgl. etwa *Eberhard Schmidt*, *Gustav Radbruch als Kriminalist* (Fn. 1), S. 196; *Erik Wolf*, *Gustav Radbruch*, in: *Erik Wolf*, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, 4. Aufl. 1963, S. 713 ff. (743 f.); *Arthur Kaufmann*, *Gustav Radbruch. Rechtsdenker etc.* (Fn. 2), S. 194 f.